



Hinweise der Standeskommission zu Abweichungen vom Wildruhezonenkonzept

An der Session vom Montag, 6. Dezember 2021, befasst sich der Grosse Rat mit der Einführung von Wildruhegebieten im Kanton Appenzell I.Rh. Der Botschaft zur Vorlage ist zu entnehmen, dass der Kanton in der Vorbereitung des Geschäfts zunächst ein Wildruhezonenkonzept ausarbeiten liess. In die Erarbeitung wurden die betroffenen Interessengruppen und -verbände eng einbezogen. Auf der Grundlage dieses Wildruhezonenkonzepts wurden die gesetzliche Regelung, die Verordnung und die Botschaft für die Vernehmlassung vorbereitet. Die Standeskommission hat im Verlauf der weiteren Bearbeitung des Geschäfts verschiedene Änderungen vorgenommen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

Im Konzept und auch in der Gesetzes-, Verordnungs- und Botschaftsversion, wie sie in die Vernehmlassung gegeben wurde, war das Gebiet «Sonnenhalb» ausdrücklich als Wildruhezone aufgeführt. In der Version des Gesetzes, die an den Grossen Rat überwiesen wurde, ist dieses Gebiet nicht mehr vorgesehen. Wie der Botschaft entnommen werden kann, hat die Standeskommission für das Gebiet «Sonnenhalb» einen appellativen Schutz gewählt. Dies heisst, dass im Gebiet «Sonnenhalb» auf Verbote verzichtet wird und dort mit spezifischen Informationen und Aufrufen an die Bevölkerung eine Lenkung bewirkt werden soll. Die Bevölkerung soll über die Wichtigkeit der Wildruhe im entsprechenden Gebiet informiert und aufgerufen werden, sich an die offiziellen Wanderwege zu halten. Dieses Vorgehen bedarf keiner Grundlage im Gesetz, weshalb das Gebiet «Sonnenhalb» in der Gesetzesvorlage an den Grossen Rat nicht mehr genannt wird.

Im Wildruhezonenkonzept wird für das Gebiet «Sonnenhalb» ein normativer Schutz vorgeschlagen. Die Standeskommission ist davon in ihrer Vorlage an den Grossen Rat abgewichen und sieht für das Gebiet «Sonnenhalb» aus folgenden Gründen einen appellativen Schutz vor:

Das Gebiet «Sonnenhalb» befindet sich in einer geringen Höhenlage und ist gut besonnt, weshalb es auch im Winter häufig schneefrei ist. Die Tiere können sich daher leichter bewegen als in hohen Lagen. Da aber die Nahrung in der kalten Jahreszeit unabhängig von der Schneelage nährstoffärmer und in geringerer Menge vorhanden ist, besteht auch für das Gebiet «Sonnenhalb» ein Schutzbedürfnis. Den Vernehmlassungsantworten kann allerdings entnommen werden, dass verschiedene politische Kreise die Interessenlage deutlich anders beurteilen. Diesem Aspekt wurde mit einer Umteilung des Status auf einen appellativen Schutz Rechnung getragen.

Des Weiteren werden durch den Bestand von normativen und appellativen Schutzgebieten im Kanton Vergleiche zwischen den beiden Lenkungsformen möglich. Das Wildruhezonenkonzept hält zwar auf der Grundlage von Erfahrungen in anderen Kantonen fest, dass Wildruhezonen, deren Umsetzung auf Freiwilligkeit beruht, kaum Wirkung zeigen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es praktisch unmöglich, schlüssige Aussagen zur Wirksamkeit von appellativen Schutzzonen im Kanton Appenzell I.Rh. zu machen. Dies wird erst mit einem Praxisfall möglich. Wenn im Kanton Appenzell I.Rh. nun beide Formen nebeneinander bestehen, kann ein Wirksamkeitsvergleich vorgenommen werden. Dadurch wird auch eine Grundlage für künftige Anpassungen an den Massnahmen geschaffen: Wenn sich längerfristig zeigt, dass der appellative Schutz nicht den gewünschten Effekt bringt, könnten für das betreffende Gebiet gegebenenfalls zusätzliche Massnahmen ergriffen oder ein Wechsel zu einem normativen

Schutz vorgenommen werden. Sollte sich allerdings zeigen, dass auch ein appellativer Schutz ausreichend ist, könnten Korrekturen bei den normativ festgelegten Gebieten in die Wege geleitet werden.

Eine weitere Abweichung zum Wildruhezonenkonzept liegt bei der Festlegung der Ruhezeiten für die Schutzzonen. Im Wildruhekonzept wird festgehalten, dass die Geltungsdauer nicht an der Schneemenge oder Härte des Winters festgemacht werden soll, sondern an der Phänologie und Tageslichtlänge. Auch wenn kein oder nur wenig Schnee liege, sei die natürliche Äsung eiweiss- und energiearm beziehungsweise faserreich. Eine starre Regelung der Schutzzeiten hat jedoch auch Nachteile: Den wetterbedingten Besonderheiten der jeweiligen Jahre könnte nicht gebührend Rechnung getragen werden. Beispielsweise ist es nicht nötig oder sinnvoll, die Geltungsdauer bis Mitte April zu verlängern, wenn der Frühlingsanfang früh im Jahr eintritt. Mit der nun vorgesehenen Regelung kann die Ständekommission in dieser Hinsicht die erforderlichen Anpassungen vornehmen.

Damit sich die Öffentlichkeit in der Beurteilung der Vorlage eine möglichst breite Meinung bilden kann, wird das Wildruhezonenkonzept öffentlich gemacht und auf dem Internet unter www.ai.ch/wildruhezonenkonzept aufgeschaltet.

Appenzell, 30. November 2021